

## Regelung zur Benutzung der Kiesgrube KAF III mit Wasserfahrzeugen.

Im Folgenden wird die Befahrung und das Angeln mit Wasserfahrzeugen auf der Kiesgrube KAF III geregelt.

Die Mitgliedsvereine schließen jegliche Haftung für Verbotsüberschreitungen, Sachschäden und Verletzungen aus. Jeder Sportfreund ist in Eigenverantwortung für sich selbst zuständig und wird bei Zuwiderhandlungen vom Vorstand des betroffenen Vereins zur Rechenschaft gezogen. Das Befahren der Kiesgrube KAF III erfolgt auf eigenes Risiko. Der Verein schließt jegliche Haftung für Personen- oder Sachschäden auch an Dritten aus, die während des Angelns oder auf dem Weg von und zur Angelstelle auftreten können.

- Es sind ausschließlich Boote mit Ruder oder E-Antrieb erlaubt. Boote mit Verbrennungsmotoren sind nicht gestattet.
- Das Boot darf nicht länger als 3,5 m sein, und eine maximale Tragkraft von 350 Kg haben.
- Es sind maximal 15 Boote auf dem Gewässer gestattet, wobei auch hier ein Sicherheitsabstand zwischen den Booten und mindestens 15 Meter zum Uferbereich ( Schilfgürtel) eingehalten werden muss.
- Auf den Booten besteht eine Pflicht zum Tragen einer Schwimmweste.
- Die vorhandenen Slipanlagen dürfen nicht genutzt werden, diese sind ausschließlich für Rettungskräfte vorgesehen.
- Boote, die zum Angeln nach dem Sonnenuntergang und in der Nacht genutzt werden, müssen zwingend mit einer gut sichtbaren Beleuchtung ausgestattet sein. Ein konventionelles Knicklicht, wie es in Angelposen zum Einsatz kommt, ist hier nicht ausreichend.
- Der Genuss von Alkohol und Betäubungsmitteln vor Angelbeginn und während des Angelns ist verboten.
- Das Bootsangeln ist ab 18 Jahren erlaubt.
- Folgende Angelgeräte und Techniken sind nicht erlaubt: Schleppangeln, Reusen, Lifescope, Krebskörbe, Benutzung von Paternostersystemen.
- Echolote sind zum Bootsangeln nicht gestattet.
- Das Bootsangeln darf zu folgenden Zeiten ausgeführt werden:
  - 01.09. - 31.05. ganztägig erlaubt
  - 01.06. - 31.08. in der Zeit von 21:00 - 08:00 Uhr
- Eisangeln vom Boot ist nicht gestattet.
- Es besteht eine Jahresfangbegrenzung für das Bootsangeln:
  - 10 Stk. Zander und / oder Hecht
  - 20 Stk. Barsch
- Die Angeltage, an denen vom Boot geangelt wurde, müssen in den Fanglisten mit dem Buchstaben "B" in der Datumsangabe gekennzeichnet werden.
- Die Fischereikontrolle obliegt den Fischereiaufsehern der Vereine Barchfeld, Immelborn und Gumpelstadt.
- Der Aufforderung des Fischereiaufsehers muss Folge geleistet werden. (z.B. Boote ans Ufer bitten)
- Bei Verstößen wird ein Entzug der Angelberechtigung durch den Vorstand des betroffenen Vereins für das Gewässer ausgesprochen.
- Die Regeln zur Befahrung der Zuwegungen bleiben bestehen.

Dieses Schreiben dient zur Regelung des Bootsangelns auf dem KAF III. Die Ausführung der Unterweisung obliegt jedem Verein in Eigenregie.

Dem einzelnen Sportfreund ist das Bootsangeln frühestens nach genereller Freigabe und erst nach erfolgter und bestätigter Unterweisung erlaubt.